Abschrift
der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 25. April 1986 genehmigten und am 26. Mai 1986 erweiterten

S a t z u n g

der

„Dr. Hermann Röver-Stiftung“

Präambel

Der Privatgelehrte, Dr. Hermann Röver, wohnhaft in Hamburg 61, Brödermannsweg 60, errichtet hiermit eine rechtsfähige Stiftung von Todes wegen und gibt ihr die nachstehende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen
„Dr. Hermann Röver-Stiftung“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen auf charakterlichem, geistigem und sportlichem Gebiet. Dabei sollen Instinktsicherheit, Mut, das Kräftemessen mit der Natur und die Überwindung von Schwierigkeiten und Gefahren in erster Linie gefördert werden. Die Stiftung arbeitet besonders im Bereich der freien Jugendarbeit, der Schul- und Sozialpädagogik und der Lehrerbildung.

(2) Im Rahmen des Stiftungszwecks führt die Stiftung Veranstaltungen mit elementarem und umfassendem Erziehungscharakter durch, wie unter anderem

a) Wanderfahrten in verschiedenen Altersgruppen mit wachsenden Schwierigkeitsgraden,

b) Jugendlager mit besonderen sportlichen Aufgabenstellungen wie Kunstspringen, Rudern, Reiten, Skifahren oder anderen speziellen Konzentrationsübungen.

(3) Die Stiftung kann wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiet der Bildungsforschung innerhalb der obigen Themenkreise fördern und die Herausgabe unveröffentlichter Arbeiten unterstützen.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung, das aus Grundstücken, Wertpapieren, Kunstwerken und sonstigen Werten besteht, ergibt sich aus der letztwilligen Verfügung. Ein Teilvermögen in Höhe des gemeinen Wertes eines der der Stiftung gehörenden Grundstücke ist Kapitalgrundstock, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf. Das Vermögen darf nur veräußert oder belastet werden, wenn vom Verkaufserlös gleichwertiges Vermögen erworben werden kann, das nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes als sichere Anlage gilt. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung kann eine freie Rücklage im Sinne des § 58 Nummer 7 der Abgabenordnung vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGB 1. I S.2436) bilden.

(2) Das gesamte Vermögen der Stiftung ist als Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen anzusehen.

(3) Grundsätzlich haben zur Erreichung des Stiftungszwecks nur Zinsen und Überschüsse zu dienen, die zur Erhaltung des Vermögens nicht benötigt werden. Diese Erträgnisse wie alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind an ihre gemeinnützigen Zwecke gebunden.

(4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Überschüsse ganz oder teilweise einer gebundenen Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(5) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von Förderern mit dem ausdrücklichen Wunsche zugewendet werden, daß sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken zu dienen haben.

§ 4

Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus fünf Personen besteht. Die Vorstandsmitglieder sollen aus den Bereichen der Schul- und Sozialpädagogik sowie aus sonstigen verwandten Gebieten stammen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch letztwillige Verfügung.

(2) Der Vorstand wählt unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich einen Ersatz.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung barer Auslagen. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen, lädt dazu ein und führt den Vorsitz. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstands-

sitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muß der Vorstand vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

(6) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist verlangen. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden in Niederschriften festgehalten, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(8) Veränderungen innerhalb des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über die Vorstandsergänzung beizufügen.

§ 5

Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse sind gültig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Wenn Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegen, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. Dazu bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

§ 7

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Aus den Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Geschäftsjahres ergibt sich nach gewissenhafter Prüfung, welche Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehen.

§ 8

Jahresabrechnung

(1) Vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen, aus dem sich ergibt, welche Mittel für Ausschüttungen im Sinne des

Stiftungszweckes zur Verfügung stehen. Die Stiftung muß ihre Mittel sparsam und wirtschaftlich verwalten.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Vertreter der steuerberatenden Berufe geprüft.

§ 9

Stiftungsleistungen

(1) Gesuche auf Leistungen sind an den Vorstand der Stiftung zu richten. Er bestimmt die Höhe der Leistungen nach Prüfung der Gesuche unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen.

(2) Die Empfängern von Unterstützungen brauchen weder einmalige noch laufende Beiträge zu leisten. Ihnen steht kein rechtlicher Anspruch auf Leistungen zu. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden.

(3) Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs.

(4) Die Gesuche sollen eine Beschreibung des Vorhabens enthalten, das entweder in der Vorbereitung befindlich ist oder wiederholt werden soll. Aus der Beschreibung soll hervorgehen, welche Person, Gruppe oder Institution das Vorhaben persönlich oder finanziell fördert oder gefördert hat. Das übrige Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand der Stiftung in Abweichung von § 5 Abs. (1) dieser Satzung mit dreiviertel Mehrheit. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11

Aufhebung oder Auflösung

(1) Die Auflösung der Stiftung ist nur durch einen Beschluß des Vorstandes mit dreiviertel Mehrheit bei Vermögensverfall, jedoch nicht bei vorübergehendem Fehlen der Voraussetzungen zu § 2 möglich. Ein solcher Beschluß wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Erlischt die Stiftung durch höhere Gewalt, so fällt ihr Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine andere rechtsfähige Stiftung, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse darüber, wie das Restvermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung der Aufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Aufsichtsbehörde

(1) Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für die Stiftungen geltenden Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – .

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Genehmigt.
Hamburg, den 25. April 1986
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Senatskanzlei
Staats- und Planungsamt

(Unterschrift)

(Siegel)

Raloff
Senatsdirektor

Änderungen vom 26. Mai 1986 sind in diese Abschrift eingearbeitet worden.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

gez. H. Möhring
16. 4. 2000